

227/ME

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN****b m g f**

Parlamentsdirektion
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Organisationseinheit: BMGF - III/B/9 (Drogen und Suchtmittel)
Sachbearbeiter/in: Dr. Johanna Schopper
E-Mail: johanna.schopper@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4149
Fax: 4385
Geschäftszahl: BMGF-22181/0005-III/B/9/2004
Datum: 20.10.2004

Betreff: Begutachtungsentwurf für eine Tabakgesetznovelle 2004

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen übermittelt in der Beilage 25 Exemplare des im Betreff genannten Entwurfs zusätzlich zu der erfolgten elektronischen Übermittlung.

Für die Bundesministerin:
MedR Dr. Hubert Hrabcik

Beilagen

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das In-Verkehr-Bringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherschutz (Tabakgesetz) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über das Herstellen und das In-Verkehr-Bringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherschutz (Tabakgesetz), BGBl. Nr. 431/1995, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 74/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Z 7 lautet:

„7. „Werbung“ jede Form der Kommunikation, Empfehlung oder Handlung mit dem Ziel oder der direkten oder der indirekten Wirkung, ein Tabakerzeugnis oder den Verkauf oder den Gebrauch eines Tabakerzeugnisses mittelbar oder unmittelbar zu fördern.“.

2. In § 1 wird nach Z 7a folgende Z 7a eingefügt:

„7a. „Sponsoring“ jede Form des öffentlichen oder privaten Beitrags zu einer Veranstaltung oder Aktivität oder jede Form der Unterstützung von Einzelpersonen mit dem Ziel oder der direkten oder der indirekten Wirkung, ein Tabakerzeugnis oder den Verkauf oder den Gebrauch eines Tabakerzeugnisses mittelbar oder unmittelbar zu fördern.“.

3. In § 1 wird der Punkt am Ende der Z 10 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 11 angefügt:

„11. „öffentlicher Ort“ jeder Ort, der von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden kann einschließlich der nicht ortsfesten Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Flug- und Schiffsverkehrs.“

4. § 2 Abs 2 und Abs 3 lautet:

„(2) Das Inverkehrbringen von Einzelzigaretten oder Zigarettenpackungen unter einer Mindestgröße von 20 Stück ist verboten.

(3) Verbote des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

5. § 11 lautet:

„§ 11. (1) Werbung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse ist verboten.

(2) Als Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 dürfen Namen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits guten Glaubens sowohl für Tabakerzeugnisse als auch für andere Erzeugnisse verwendet wurden, für diese von Tabakerzeugnissen verschiedenen Erzeugnisse und für Werbung und Sponsoring dieser von Tabakerzeugnissen verschiedenen Erzeugnisse verwendet werden, unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Erzeugnissen und der darauf bezogenen Werbung eindeutig um von Tabakerzeugnissen verschiedene Erzeugnissen handelt und keine sonstigen für ein Tabakerzeugnis bereits benutzten Unterscheidungsmerkmale verwendet werden.

(3) Die Ausnahme des Abs. 2 gilt nicht für von Tabakerzeugnissen verschiedene Erzeugnisse und für Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen verschiedenen Erzeugnisse, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung entwickelt und in Verkehr gebracht werden.

(4) Ausgenommen vom Verbot des Abs 1 sind

1. Mitteilungen, die ausschließlich für im Tabakhandel tätige Personen bestimmt und ausschließlich diesen zugänglich sind,
2. die Darbietung der zum Verkauf angebotenen Tabakerzeugnisse und Preisangaben für diese Tabakerzeugnisse an den zum Verkauf von Tabakerzeugnissen befugten Stellen.

(5) Jede Gratisabgabe von Tabakerzeugnissen mit dem Ziel der direkten oder indirekten Verkaufsförderung ist verboten.“

6. § 13 lautet:

„§ 13. (1) Unbeschadet arbeitsrechtlicher Bestimmungen und der Regelung des § 12 gilt Rauchverbot in Räumen öffentlicher Orte.

VORBLATT

Problem:

Die Empfehlung des Rates zur Prävention des Rauchens und für Maßnahmen zur gezielteren Eindämmung des Tabakkonsums vom 2. Dezember 2002 (2003/54/EG) sieht die Ergreifung diverser Maßnahmen zur Tabakprävention vor.

Die Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen führt weitreichende Verbote bzw. Einschränkungen im Bereich Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen in den Mitgliedstaaten ein. Sie bedarf der innerstaatlichen Umsetzung bis spätestens 31. Juli 2005.

Das Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (Tabakrahmenübereinkommen) vom 21. Mai 2003 (WHA56.1), das am 28. August 2003 durch Österreich (das Ratifikationsverfahren ist zur Zeit im Laufen) sowie am 16. Juni 2003 durch die Europäische Union, die derzeit den Beitritt zur Tabakrahmenkonvention auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts anstrebt, unterzeichnet wurde, sieht fächerüberschreitend national als auch international zu ergreifende Maßnahmen zur umfassenden Tabakprävention auf Basis eines völkerrechtlichen Vertrages vor. Es bedarf der innerstaatlichen Umsetzung.

Ziel und Inhalt:

Innerstaatliche Ausführung der Bestimmungen der Empfehlung des Rates 2003/54/EG, der Richtlinie 2003/33/EG sowie des Tabakrahmenübereinkommens der WHO.

Alternative:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Allfällige die Kennzeichnung von Rauchverbotsbereichen und Durchführung von Strafbestimmungen für die Gebietskörperschaften entstehende Kosten sind nicht quantifizierbar.

EU-Konformität:

Gegeben.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Allfällige Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich sind nicht quantifizierbar. Gemäß Weltbankbericht „Der Tabakepidemie Einhalt gebieten“, 1999, kommen diverse von der Tabakindustrie unabhängige Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass Tabakkontrollmaßnahmen in der Regel nur eine geringe bis überhaupt keine negative Wirkung auf die Gesamtbeschäftigung haben.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Zielsetzungen und Inhalt des Entwurfs:

Der Konsum von Tabak ist in Industrieländern wie Österreich die bedeutendste Ursache vermeidbarer Krankheiten und Todesfälle. Weltweit sterben derzeit nach Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) jährlich über vier Millionen Menschen vorzeitig an den Folgen tabakbedingter Krankheiten. Diese Zahl wird sich innerhalb der nächsten Jahrzehnte auf rund 10 Millionen pro Jahr erhöhen, wenn gegen diese Entwicklung nichts unternommen wird. Angesichts dieser enormen Bedrohung ist politisches Handeln dringend erforderlich.

Der Entwurf sieht in Umsetzung der Richtlinie 2003/33/EG in Zusammenschau mit der Empfehlung des Rates 2003/54/EG sowie dem Tabakrahmenübereinkommen der WHO WHA56.1 ein umfassendes Verbot der Werbung und des Sponsorings für Tabakerzeugnisse vor. Darüber hinaus wird ein Verbot des Inverkehrbringens von Einzelzigaretten oder Zigarettenpackungen unter 20 Stück statuiert.

Es ist heute wissenschaftlich anerkannt, dass auch Passivrauchen schadet, immer mehr Erkrankungen werden mit Passivrauchen in Verbindung gebracht. Im Lichte dieser Erkenntnis sowie der bis dato als lex imperfecta bestehenden Rauchverbotsregelungen werden die Nichtraucherschutzbestimmungen im Sinne einer Ausweitung der bestehenden Rauchverbote, verpflichtender Ausschilderung von Rauchverboten und der Einführung einer künftigen Sanktion bei Verstoß gegen die Ausschilderungspflicht nach einer Einführungsphase ab 1.1.2007 verschärft.

Bis zum 1.1.2007 wird überdies die Einhaltung der Rauchverbote evaluiert und werden gegebenenfalls notwendige darüber hinausgehende Maßnahmen einschließlich Sanktionen auch bei einem Verstoß gegen sonstige Rauchverbotsregelungen geprüft.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 ("Gesundheitswesen").

BESONDERER TEIL

Zu Z. 1, 2 und 3 (§ 1 Z 7, Z 7a und Z 11):

Die Begriffe „Werbung“ und „Sponsoring“ wurden, entsprechend den in Art. 2 der Richtlinie 2003/33/EG i.V.m. Art. 1 Tabakrahmenübereinkommen WHA56.1 diesbezüglich verwendeten Begriffen, dem derzeitigen Stand der Technologie und Wissenschaften angepasst.

Die Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen führt weitreichende Verbote bzw. Einschränkungen im Bereich Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen in den Mitgliedstaaten ein. Sie bedarf der innerstaatlichen Umsetzung bis spätestens 31. Juli 2005.

Das Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (Tabakrahmenübereinkommen) vom 21. Mai 2003 (WHA56.1), das am 28. August 2003 durch Österreich (das Ratifikationsverfahren ist zur Zeit im Laufen) sowie am 16. Juni 2003 durch die Europäische Union, die derzeit den Beitritt zur Tabakrahmenkonvention auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts anstrebt, unterzeichnet wurde, sieht fächerüberschreitend national als auch international zu ergreifende Maßnahmen zur umfassenden Tabakprävention auf Basis eines völkerrechtlichen Vertrages vor. Es bedarf der innerstaatlichen Umsetzung.

Die Notwendigkeit der Definition des Ausdrucks „öffentlicher Ort“ ergab sich bei der Umsetzung der Bestimmungen des Art. 8 Abs. 2 Tabakrahmenübereinkommen WHA56.1 in Zusammenschau mit Z. 4 Empfehlung des Rates 2003/54/EG. Unter einem „öffentlichen Ort“ im Sinne des Tabakgesetzes ist jeder Ort zu verstehen, der von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden kann wie beispielsweise Geschäftslokale, Büoräume o.ä. mit Kundenverkehr zu den festgelegten Dienstzeiten, Einkaufszentren, allgemein zugängliche Räume (Gänge etc.) von Amtsgebäuden, Schulen, Hochschulen und Einrichtungen der beruflichen Bildung, u.v.m. einschließlich der nicht ortsfesten Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Flug- und Schiffsverkehrs.

Zu Z. 4 (§ 2 Abs 2 und 3):

Stark besorgniserregend ist insbesondere die weltweite Zunahme des Tabakkonsums unter Kindern und Jugendlichen, wobei auch in Österreich mit dem Rauchen immer früher begonnen wird. Im Rahmen des internationalen Projektes „Health Behaviour in Schoolaged Children (HBSC)“ erhobene Daten bestätigen Österreich beim Rauchen Jugendlicher einen traurigen europäischen Spitzenplatz: gaben 1990 15% der männlichen Schüler und 12% der weiblichen Schüler der Altersklasse der 15-jährigen an, täglich zu rauchen, waren es 2001 bereits 20% der Burschen und 25% der Mädchen.

Da insbesondere die Gruppe der Kinder und Jugendlichen in Bezug auf ihre Nachfrage besonders preisempfindlich reagiert, wurde - unvorsichtig allfälliger steuerlicher Maßnahmen - das Inverkehrbringen von Einzelzigaretten oder Zigarettenpackungen unter einer Mindestgröße von 20 Stück verboten. Dies entspricht nicht zuletzt auch konsumentenschutzrechtlichen Überlegungen, da ein direkter Preisvergleich von Zigarettenpackungen erleichtert und die Einführung von Mogelpackungen erschwert wird.

Zu Z. 5 (§ 11):

Durch § 11 Abs. 1 wurde ein allgemeines Verbot der Werbung und des Sponsorings für Tabakerzeugnisse eingeführt. Dies entspricht Art. 13 Abs. 2 Tabakrahmenübereinkommen WHA 56.1, der jede Vertragspartei zur Einführung eines umfassenden Verbots der Werbung und des Sponsorings für Tabakerzeugnisse verpflichtet, soweit dies mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben auf nationaler Ebene in Einklang zu bringen ist.

Österreich hat das Tabakrahmenübereinkommen WHA 56.1 am 28. August 2003 unterzeichnet, das Ratifikationsverfahren ist zur Zeit im Laufen. Auch eine Unterzeichnung durch die Europäische Union ist - wie jene der Mehrzahl der Mitgliedstaaten der Europäischen Union - bereits erfolgt, derzeit wird der Beitritt zum Tabakrahmenübereinkommen WHA 56.1 auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts angestrebt.

Nach Art. 36 Tabakrahmenübereinkommen WHA 56.1 wird diese Konvention am neunzigsten Tag nach dem vierzigsten erfolgten Beitritt in Kraft treten, wobei zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Entwurfs bereits über dreißig Beiträge registriert waren und das Inkrafttreten spätestens mit Beitritt aller EU-Staaten, die sich EU-intern dazu verpflichtet haben und diesen derzeit, soweit noch nicht erfolgt, auf innerstaatlicher Ebene vorbereiten, erfolgen kann.

Mit der gegenständlichen Novelle soll das umfassende Werbeverbot umgesetzt werden. Zugleich wird damit die bis spätestens 31.Juli 2005 innerstaatlich umzusetzende Richtlinie 2003/33/EG implementiert, die ein Verbot tabakbezogener Werbung in Printmedien, ein Verbot der Tabakwerbung im Hörfunk, ein Verbot der Tabakwerbung in Diensten der Informationsgesellschaften (Internet) sowie ein Verbot des Sponsorings i.V.m. Tabakprodukten im Rahmen von Veranstaltungen mit grenzüberschreitendem Charakter einführt, den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit offen lässt, Tabakwerbung innerstaatlich so zu regeln, wie sie es zum Schutz der menschlichen Gesundheit für erforderlich halten.

In Österreich rauchen rund 2,3 Millionen Menschen also rund 29 Prozent der Bevölkerung. Davon sind 1/3, also fast 800.000 Personen, stark nikotinabhängig und damit schwer krankheitsgefährdet (Quelle: Arbeitsgemeinschaft Nikotininstitut). Die pharmakologischen und verhaltensorientierten Prozesse, die eine Tabakabhängigkeit bestimmen, sind vergleichbar mit denen bei Suchtgift. Nikotin wirkt im Gehirn ähnlich wie Amphetamine. In der Rangfolge potentiell suchterzeugender Substanzen ist die Wirkung von Nikotin vergleichbar mit jener von beispielsweise Heroin oder Kokain. Seit 1.1.2001 ist Nikotinabhängigkeit eine in Österreich anerkannte Suchtkrankheit.

Tabakrauch enthält mehr als 4000 Chemikalien, darunter viele krebserzeugende und giftige Substanzen. Viele Krankheits- und Todesursachen sind auf die Wirkung dieser Rauchinhaltstoffe zurückzuführen: beispielhaft seien hier neben Herz-Kreislauferkrankungen vor allem Krebs, chronische Bronchitis und obstruktive Atemwegserkrankungen als Folgen des Tabakrauchs zu nennen. Schätzungsweise sterben in Österreich etwa 14.000 Personen jährlich an den Folgen des Tabakkonsums. Krankheitsbelastung und vorzeitige tabakbedingte Sterblichkeit verursachen extrem hohe betriebs- und volkswirtschaftliche Kosten. Schätzungen des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger zufolge entstehen durch im Zusammenhang mit Tabakkonsum stehende Sekundär-Erkrankungen (Krebs, Herz-Kreislauferkrankungen, chronische Lungenerkrankungen) Folgekosten in Höhe von rund 2 Milliarden Euro, das entspricht ca. 20% der Versicherungsleistungen aller Krankenversicherungsträger.

International angelegte Studien der letzten Jahre haben ergeben, dass umfassende Werbeverbote zu einem viel deutlicheren Abwärtstrend im Zigarettenkonsum führen als bloße Einschränkungen. In einem Industrieland wie Österreich kann bei Einführung eines umfassenden Werbeverbots der Tabakkonsum um über 6% absinken.

Insbesondere besorgniserregend ist darüber hinaus, dass der Griff zur Zigarette in immer jüngeren Jahren erfolgt und dass es dabei auch zu einer deutlichen Verschiebung im Geschlechterverhältnis gekommen ist: Dem HBSC-Bericht 2002 zufolge rauchen hierzulande bereits 20% der Burschen und 25% der Mädchen im Alter von 15 Jahren täglich, und mehr als 90% der erwachsenen Raucher bzw. Raucherinnen haben vor ihrem 18. Lebensjahr zu rauchen begonnen, wobei 96% der 11-Jährigen, jedoch nur mehr 55% der 15-Jährigen angibt, „gar nicht“ zu rauchen.

Überdies haben Untersuchungen ergeben, dass Werbebotschaften insbesondere Kinder und Jugendliche fesseln und bei ihnen gut in Erinnerung bleiben.

Aus den angeführten Gründen wurde ein generelles umfassendes Verbot der Werbung und des Sponsorings für Tabakerzeugnisse einschließlich des Verbots der Gratisabgabe von Tabakerzeugnissen vorgesehen.

Ausnahmen zu diesem generellen Rauchverbot bestehen ausschließlich in Bezug auf Namen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits guten Glaubens sowohl für Tabakerzeugnisse als auch für andere Erzeugnisse verwendet wurden, sowie bezüglich Mitteilungen, die ausschließlich für im Tabakhandel tätige Personen bestimmt und ausschließlich diesen zugänglich sind und die Darbietung der zum Verkauf angebotenen Tabakerzeugnisse und Preisangaben für diese Tabakerzeugnisse an den zum Verkauf von Tabakerzeugnissen befugten Stellen.

Namen, die zur Zeit des Inkrafttretens des generellen Werbe-/Sponsoringverbotes für Tabakerzeugnisse bereits guten Glaubens sowohl für Tabakerzeugnisse als auch für andere Erzeugnisse verwendet wurden, dürfen für diese von Tabakerzeugnissen verschiedenen Erzeugnisse und für Werbung und Sponsoring dieser Erzeugnisse weiter verwendet werden, unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Erzeugnissen und der darauf bezogenen Werbung eindeutig um von Tabakerzeugnissen verschiedenen Erzeugnissen handelt und keine sonstigen für ein Tabakerzeugnis bereits benutzten Unterscheidungsmerkmale verwendet werden. Diese Ausnahmeregelung soll allfällige Wettbewerbsnachteile für Produkte beispielsweise der Mode- oder Parfumindustrie, die zur Zeit des Inkrafttretens des generellen Werbe-/Sponsoringverbotes für Tabakerzeugnisse bereits bestehen, namensgleich mit Tabakerzeugnissen sind und sich bereits unter diesem Namen als von Tabakerzeugnissen verschiedene Produkte Renomée aufgebaut haben, ausschließen. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für von Tabakerzeugnissen verschiedene Erzeugnisse und für Werbung und Sponsoring dieser von Tabakerzeugnissen verschiedenen Erzeugnisse, die nach

Inkrafttreten dieser Bestimmung entwickelt und in Verkehr gebracht werden, da der angesprochene Nachteil dieser Produkte nicht besteht.

Mitteilungen, die ausschließlich für im Tabakhandel tätige Personen bestimmt und ausschließlich diesen zugänglich sind wurden vom generellen Werbe-/Sponsoringverbotes für Tabakerzeugnisse ausgenommen, da diese rein informativen Charakter für den Tabakhandel haben beziehungsweise darin enthaltene Werbung nicht an den Endverbraucher gerichtet ist oder von diesem eingesehen wird.

Die Darbietung der zum Verkauf angebotenen Tabakerzeugnisse und Preisangaben für diese Tabakerzeugnisse an den zum Verkauf von Tabakerzeugnissen befugten Stellen ist vom generellen Werbe-/Sponsoringverbotes für Tabakerzeugnisse ausgenommen, um den zum Verkauf von Tabakerzeugnissen befugten Stellen weiterhin die Möglichkeit zu geben, ihre Waren offen - beispielsweise in Regalen - samt Preisangaben anzubieten sowie für den Konsumenten die Möglichkeit der freien Wahl zwischen den angebotenen Produkten zu gewährleisten.

Zu Z. 6 (§ 13):

In Österreich rauchen rund 2,3 Millionen Menschen also rund 29 Prozent der Bevölkerung. Davon sind 1/3, also fast 800.000 Personen, stark nikotinabhängig und damit schwer krankheitsgefährdet (Quelle: Arbeitsgemeinschaft Nikotininstitut). Die pharmakologischen und verhaltensorientierten Prozesse, die eine Tabakabhängigkeit bestimmen, sind vergleichbar mit denen bei Suchtgift. Nikotin wirkt im Gehirn ähnlich wie Amphetamine. In der Rangfolge potentiell suchterzeugender Substanzen ist die Wirkung von Nikotin vergleichbar mit jener von beispielsweise Heroin oder Kokain. Seit 1.1.2001 ist Nikotinabhängigkeit eine in Österreich anerkannte Suchtkrankheit.

Tabakrauch enthält mehr als 4000 Chemikalien, darunter viele krebserzeugende und giftige Substanzen. Viele Krankheits- und Todesursachen sind auf die Wirkung dieser Rauchinhaltstoffe zurückzuführen: beispielhaft seien hier neben Herz-Kreislauferkrankungen vor allem Krebs, chronische Bronchitis und obstruktive Atemwegserkrankungen als Folgen des Tabakrauchs zu nennen. Schätzungsweise sterben in Österreich etwa 14.000 Personen jährlich an den Folgen des Tabakkonsums. Krankheitsbelastung und vorzeitige tabakbedingte Sterblichkeit verursachen extrem hohe betriebs- und volkswirtschaftliche Kosten. Schätzungen des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger zufolge entstehen durch im Zusammenhang mit Tabakkonsum stehende Sekundär-Erkrankungen (Krebs, Herz-Kreislauferkrankungen, chronische Lungenerkrankungen) Folgekosten in Höhe von rund 2 Milliarden Euro, das entspricht ca. 20% der Versicherungsleistungen aller Krankenversicherungsträger.

Insbesondere besorgniserregend ist darüber hinaus, dass der Griff zur Zigarette in immer jüngeren Jahren erfolgt und dass es dabei auch zu einer deutlichen Verschiebung im Geschlechterverhältnis gekommen ist: Dem HBSC-Bericht 2002 zufolge, rauchen hierzulande bereits 20% der Burschen und 25% der Mädchen im Alter von 15 Jahren täglich und mehr als 90% der erwachsenen Raucher haben vor ihrem 18. Lebensjahr zu rauchen begonnen, wobei 96% der 11-Jährigen, jedoch nur mehr 55% er 15-Jährigen angibt, „gar nicht“ zu rauchen.

Auch Nichtraucherinnen und Nichtraucher sind von der Thematik betroffen, da sie dem Tabakrauch ausgesetzt sind. Es ist heute wissenschaftlich anerkannt, dass auch Passivrauchen schadet. Die im ausgestoßenen Tabakrauch enthaltenen Schadstoffe und Gifte führen zu Beeinträchtigungen bis hin zu ernst zu nehmenden Gesundheitsschäden.

In besonderem Maße von den Folgen des Passivrauchens betroffen sind unsere Nachkommen: Der WHO-Publikation „Frauen und die Tabakepidemie“ (2001) zufolge führt Passivrauchen von Ungeborenen und Kleinkindern unter anderem zu leicht reduziertem Geburtsgewicht, schwereren und vermehrten chronischen Atemwegserkrankungen, Mittelohrerkrankungen und reduzierter Lungenfunktion. Darüber hinaus wird vermutet, dass Rauchen während der Schwangerschaft eine der Hauptursachen für den plötzlichen Kindstod ist. Es werden immer mehr Zusammenhänge zwischen Erkrankungen von Kindern und Passivrauchen vermutet und untersucht.

Bei Erwachsenen wurde vor allem ein Zusammenhang zwischen Passivrauchen und Krebs (Lungenkrebs; auch eine Veränderung der DNS von weißen Blutzellen konnte - v.a. bei Kindern - festgestellt werden) und koronaren Herzerkrankungen entdeckt. Auskünften der Arbeitsgemeinschaft Nikotininstitut zufolge löst Passivrauchen auch v.a. Reaktionen bei Allergikern verschiedenster Genese (v.a. auch Tabakallergikern) aus.

Unbeschadet der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und der bereits bestehenden Rauchverbote in Räumen zu Unterrichts- und Fortbildungszwecken, Verhandlungszwecken und schulsportlicher Betätigung gilt Rauchverbot in Räumen öffentlicher Orte, wobei dort, wo eine ausreichende Anzahl von Räumlichkeiten besteht, Räume bezeichnet werden können, in denen das Rauchen gestattet ist, wenn gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt und das Rauchverbot dadurch

nicht umgangen wird. Diese Ausnahme gilt nicht für schulische oder anderen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden.

Aus den dargelegten Fakten zur gesundheitlichen Problematik des Rauchens in Österreich ergibt sich die politische Zielvorgabe des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen, die bisher bestehenden Rauchverbote des § 13 Tabakgesetz auf als „öffentliche Orte“ bezeichnete Orte, die von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden können wie beispielsweise Geschäftslokale, Büroräume o.ä. mit Kundenverkehr zu den festgelegten Dienstzeiten, Einkaufszentren, allgemein zugängliche Räume (Gänge etc.) von Amtsgebäuden, Schulen, Hochschulen und Einrichtungen der beruflichen Bildung, u.v.m.. einschließlich der nicht ortsfesten Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Flug- und Schiffsverkehrs, auszudehnen mit dem Ziel, in Österreich auf lange Sicht das Nichtrauchen als „Norm“ einzuführen, während Rauchen die Ausnahme sein soll.

Um eine breite Akzeptanz dieser Maßnahmen in der Bevölkerung sicherzustellen, gingen der nunmehrigen Textierung des § 13 Gespräche u.a. mit den Sozialpartnern voraus. Dabei galt es auf Basis der v.a breit gestreuten langjährigen Erfahrungen der Wirtschaft eine Regelung zu finden, die Tradition und Gesellschaftsverständnisse der österreichischen Bevölkerung berücksichtigt und zu dieser Akzeptanz gesundheitlicher Maßnahmen in der Bevölkerung beitragen soll. Um diese gesellschaftlichen Werte - beispielsweise im Sinne der österreichischen Kaffeehauskultur - zu erhalten wurden dem Gastgewerbe zugehörige Räume von dem allgemeinen Verbot des § 13 ausgenommen.

Zu Z. 7 (§ 13a):

Um die Durchsetzung zu erleichtern, indem die in Räumen öffentlicher Orte verkehrenden Personen auf Rauchverbote, die durch Zahl und Größe leicht erkennbar sind, aufmerksam gemacht werden, sind Rauchverbote gemäß Tabakgesetz in der vorgeschriebenen Form verpflichtend kenntlich zu machen.

Zu Z. 8 (§ 14a):

An das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wird regelmäßig – vor allem seitens unterschiedlicher Körperschaften öffentlichen Rechts – das Problem herangetragen, dass die Rauchverbotsbestimmungen zugunsten Nichtrauchern der §§ 12f Tabakgesetz in der Praxis nicht durchgesetzt werden könnten, da es keine diesbezüglichen Strafbestimmungen gibt. So traten vor allem wiederholte Male auch der Österreichische Rechtsanwaltskammertag sowie das Amt der Wiener Landesregierung und die Österreichische Ärztekammer, aber auch Bundesarbeiterkammer und Österreichischer Gewerkschaftsbund, für eine Einführung von Sanktionen bei Verstößen gegen im Tabakgesetz statuierte Rauchverbote ein.

Derzeit handelt es sich bei den Nichtraucherschutzbestimmungen des Tabakgesetzes auf Grund des Fehlens von Sanktionsvorschriften um eine *lex imperfecta*, sodass eine „unvollständige Norm“ und damit letztlich eine Nicht-Norm vorliegt. Bei derartigen, Verstößen gegen Verbote nicht sanktionierenden, Bestimmungen besteht die Gefahr, dass die Glaubwürdigkeit des Gesetzgebers beziehungsweise gegebenenfalls die Ernsthaftigkeit gesundheitspolitischer Vorgaben untergraben wird.

In diesem Sinne wurde im neuen § 14a Tabakgesetz in einem ersten Schritt zunächst der Verstoß gegen das Gebot des § 13a Tabakgesetz nunmehr ausdrücklich als Verwaltungsübertretung bezeichnet und wurde in einem eine Geldstrafe festgesetzt, die die Durchsetzung der Ausschilderungspflicht im Sinne des Tabakgesetzes erleichtern soll.

Dies ist sowohl aus general- als auch aus spezialpräventiver Sicht erforderlich und berücksichtigt die Sanktionierung der nunmehr verbindlich festgelegten Ausschilderungspflicht für Rauchverbote.

Das Strafausmaß von bis zu 720,- € wurde auf Grundlage vergleichbarer verwaltungsstrafrechtlicher Bestimmungen wie § 99 Abs 3 StVO oder den Jugendschutzgesetzen der Länder gewählt und spiegelt das Ausmaß der Verwaltungsübertretung unter Einbeziehung gesundheitlicher Aspekte wie der Gefährdung Dritter durch Passivrauchen wider.

Nach einer Einführungsphase wird daher ab 1. Jänner 2007 eine Sanktion zu Übertretungen der nach § 13a statuierten Kennzeichnungspflichten von Rauchverboten eingeführt werden, wobei sich das Strafausmaß hier auf eine Geldstrafe bis zu 720 € beläuft, dies nicht zuletzt, da es im Interesse des Kennzeichnungspflichtigen selbst ist, allfällige bestehende Rauchverbote auszuschıldern und v.a. bei willkürlicher Entfernung dieser Hinweise durch Dritte die Ausschilderungspflichtigen nicht unnötig zu beschweren.

Bis zum 1. Jänner 2007 wird überdies die Einhaltung der Rauchverbote evaluiert und werden gegebenenfalls notwendige darüber hinausgehende Maßnahmen einschließlich Sanktionen auch bei einem Verstoß gegen sonstige Rauchverbotsregelungen geprüft.

Zu Z. 9 (§ 17 Abs 3 und 4):

Die durch dieses Bundesgesetz in das Tabakgesetz eingeführten Neuerungen tretenhinsichtlich des § 17 Abs. 3 mit 1. Jänner 2005 und in Bezug auf § 17 Abs. 4 mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

...

7. "Werbung" mündliche, schriftliche oder bildliche Kommunikation durch Druckwerke, Rundfunk, Fernsehen oder Film, deren Ziel die Verkaufsförderung für ein Tabakerzeugnis ist, einschließlich jeder Form der Gratisverteilung, der verbilligten Abgabe und der Zusendung sowie des Sponsorings,

...

7. „Werbung“ jede Form der Kommunikation, Empfehlung oder Handlung mit dem Ziel oder der direkten oder der indirekten Wirkung, ein Tabakerzeugnis oder den Verkauf oder den Gebrauch eines Tabakerzeugnisses mittelbar oder unmittelbar zu fördern,

...

7a. „Sponsoring“ jede Form des öffentlichen oder privaten Beitrags zu einer Veranstaltung oder Aktivität oder jede Form der Unterstützung von Einzelpersonen mit dem Ziel oder der direkten oder der indirekten Wirkung, ein Tabakerzeugnis oder den Verkauf oder den Gebrauch eines Tabakerzeugnisses mittelbar oder unmittelbar zu fördern,

...

11. „öffentlicher Ort“ jeder Ort, der von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden kann einschließlich der nicht ortsfesten Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Flug- und Schiffsverkehrs.

Verbot des Inverkehrbringens

§ 2. (1)...

(2) Verbote des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Tabakwerbung

§ 11. (1) Werbung für Tabakerzeugnisse ist nur unter Einhaltung der Abs. 2 bis 5 zulässig und darf nicht mit einer Bewerbung anderer Produkte verbunden sein.

(2) Werbung für Tabakerzeugnisse in der Form von Plakat- und Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits guten Glaubens sowohl für Kinowerbung sowie der Werbung in Druckschriften ist mit einem deutlich

Vorgeschlagene Fassung

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

...

7. „Werbung“ jede Form der Kommunikation, Empfehlung oder Handlung mit dem Ziel oder der direkten oder der indirekten Wirkung, ein Tabakerzeugnis oder den Verkauf oder den Gebrauch eines Tabakerzeugnisses mittelbar oder unmittelbar zu fördern,

...

7. Das Inverkehrbringen von Einzelzigaretten oder Zigarettenpackungen unter einer Mindestgröße von 20 Stück ist verboten.

(3) Verbote des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Tabakwerbung

§ 11. (1) Werbung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse ist verboten.

(2) Als Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 dürfen Namen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits guten Glaubens für

lesbaren, fertiggedruckten und auf kontrastierendem Hintergrund angebrachten Hinweis auf die Gesundheitsschädlichkeit des Tabakkonsums gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 oder einer Verordnung nach § 5 Abs. 3 zu versehen. Darüber hinaus gilt:

1. Plakatwerbung für Tabakerzeugnisse im allgemeinen Plakatanschlag ist nur bis zur Größe von 16 Bogenanschlägen zulässig. Sie ist unzulässig im direkten Sichtbereich von Schulen und Jugendzentren.
 2. Werbung für Tabakerzeugnisse im Auftrag eines tabakherstellenden oder -vertriebenden Unternehmens ist auf eine Seite pro Ausgabe eines periodischen Druckwerkes zu beschränken; konzernmäßig verbundene Tabakhersteller oder -vertreiber gelten dabei als ein Unternehmen.
 3. Werbung für Tabakerzeugnisse in Kinos im Rahmen jugendfreier Kinovorstellungen ist unzulässig.
- (3) Verboten ist:
1. Werbung für Tabakerzeugnisse im Fernsehen und Hörfunk im Rahmen von Werbesendungen.
 2. Werbung für Zigaretten mit mehr als 10 mg Kondensat(Teer)-Gehalt: bis 31. Dezember 1996 ist Werbung auch für Zigaretten mit höchstens 13 mg Kondensat(Teer)-Gehalt zulässig.
 3. Werbung für filterlose Zigaretten.
 4. Werbung für Tabakerzeugnisse unter Verwendung von Aussagen, Aufmachungen oder Darstellungen, durch die der Eindruck hervorgerufen wird, daß der Genuß von Tabakerzeugnissen gesundheitlich unbedenklich sei.
 5. Werbung für Tabakerzeugnisse unter Verwendung von Aussagen oder Darstellungen, die sich speziell an die Zielgruppe Jugendliche richten.
 6. Werbung für Tabakerzeugnisse durch Darstellung von rauchenden oder zum Rauchen auffordernden Personen, deren Alter unter dem 30. Lebensjahr liegt oder die vom Verbraucher für jünger als 0 Jahre gehalten werden können, sowie durch Darstellung von Leistungssportlern und durch Darstellung oder Nennung von Prominenten jeweils auch in gezeichneteter oder karikierter Form sowie durch Wiedergabe von deren Äußerungen über das Rauchen; Prominente im Sinne dieser Bestimmung sind Personen, von denen infolge ihrer Stellung, ihrer Tätigkeit oder ihrer Erfolge anzunehmen ist, daß sie in der Öffentlichkeit besonderes Ansehen genießen.
 7. Werbung für Tabakerzeugnisse unter Verwendung gezeichneter

Tabakerzeugnisse als auch für andere Erzeugnisse verwendet wurden, für diese von Tabakerzeugnissen verschiedenen Erzeugnisse und für Werbung und Sponsoring dieser von Tabakerzeugnissen verschiedenen Erzeugnisse verwendet werden, unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Erzeugnissen und der darauf bezogenen Werbung eindeutig um von Tabakerzeugnissen verschiedene Erzeugnissen handelt und keine sonstigen für ein Tabakerzeugnis bereits benutzten Unterscheidungsmerkmale verwendet werden.

(3) Die Ausnahme des Abs. 2 gilt nicht für von Tabakerzeugnissen verschiedene Erzeugnisse und für Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen verschiedenen Erzeugnisse, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung entwickelt und in Verkehr gebracht werden.

Bildergeschichten (Comics) sowie einzelner Figuren daraus.

8. Die verbilligte Abgabe sowie die werbemäßige Gratisverteilung und Zusendung von Tabakerzeugnissen. Die stückweise Gratisabgabe an erwachsene Raucher anlässlich der Neueinführung einer Marke ist jedoch innerhalb eines Zeitraumes von acht Monaten nach erstmaligem Inverkehrbringen dieser Marke zulässig.

9. Werbung für Tabakerzeugnisse durch Verteilung von im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen stehenden Werbeartikeln an Kinder und Jugendliche oder mit Werbeartikeln, die üblicherweise für Kinder bestimmt sind.

10. Werbung für Tabakerzeugnisse durch Himmelschreiber oder ähnliche, die allgemeine öffentliche Aufmerksamkeit erregende Aktionen.

(4) Werbebeschränkungen für Tabakwaren dürfen nicht durch indirekte Bewerbung von Tabakwaren über andere wie Tabakwaren aufgemachte Produkte umgangen werden.

(5) Sponsoring von Veranstaltungen, Gruppen oder Vereinen sowie die Bekanntmachung dieses Sponsorings ist nur im Rahmen bestehender Werbebeschränkungen zulässig

Nichtraucherschutz

...
§ 13. (1) Unbeschadet arbeitsrechtlicher Bestimmungen und der Regelung des § 12 gilt Rauchverbot in allgemein zugänglichen Räumen folgender Einrichtungen:

1. Amtgebäuden,
2. schulischen oder anderen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden,
3. Hochschulen oder Einrichtungen der beruflichen Bildung,
4. der Darbietung von Vorführungen oder Ausstellungen dienenden Einrichtungen.

(2) Als Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 können in jenen von Abs. 1

(4) Ausgenommen vom Verbot des Abs 1 sind
1. Mitteilungen, die ausschließlich für im Tabakkandel tätige Personen bestimmt und ausschließlich diesen zugänglich sind,
2. die Darbietung der zum Verkauf angebotenen Tabakerzeugnisse und Preisangaben für diese Tabakerzeugnisse an den zum Verkauf von Tabakerzeugnissen befugten Stellen.

(5) Jede Gratisabgabe von Tabakerzeugnissen mit dem Ziel der direkten oder indirekten Verkaufsförderung ist verboten.“

Nichtraucherschutz

...
§ 13. (1) Unbeschadet arbeitsrechtlicher Bestimmungen und der Regelung des § 12 gilt Rauchverbot in Räumen öffentlicher Orte.

umfaßten Einrichtungen, die über eine ausreichende Anzahl von Räumlichkeiten umfassen Einrichtungen, die über eine ausreichende Anzahl von Räumlichkeiten verfügen, Räume bezeichnet werden, in denen das Rauchen gestattet ist, wenn verfügen, Räume bezeichnet werden, in denen das Rauchen gestattet ist, wenn gewährleistet ist, daß der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird. Diese Ausnahme gilt nicht für Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 Z 2.

(3) In ortsfesten Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Flug- und Schiffverkehrs sind in ausreichendem Maße Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen Nichtraucherzonen einzurichten.

(4) Abs. 1 gilt nicht für das Gastgewerbe.

„§ 13a (1) Rauchverbote nach §§ 12 und 13 sind in den unter das Rauchverbot fallenden Räumen und Einrichtungen durch den Rauchverbotshinweis „Rauchen verboten“ kenntlich zu machen.“

(2) Anstatt des Rauchverbotshinweises nach Abs. 1 können Rauchverbote nach §§ 12 und 13 auch durch Rauchverbotssymbole, aus denen eindeutig das bestehende Rauchverbot hervorgeht, kenntlich gemacht werden.

(3) Die Rauchverbotshinweise nach Abs. 1 oder die Rauchverbotssymbole nach Abs. 2 sind in ausreichender Zahl und Größe so anzubringen, dass sie überall im Raum oder der Einrichtung klar ersichtlich sind.

Strafbestimmungen

...

§ 14a Wer die Kennzeichnungspflichten von Rauchverboten nach § 13a verletzt, begibt, sofern die Tat nicht dem Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 720 € zu bestrafen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

...

§ 17. (1) ...

(3) Die Bestimmungen der § 1 Z 7, 7a und 11, § 2 Abs. 2 und 3, § 11 und 13a treten mit 1. Januar 2005 in Kraft.

(4) Die Bestimmung des § 14a tritt mit 1. Januar 2007 in Kraft.